



EDV in der Arztpraxis: Achten Sie auf den Schutz der Patientendaten.

Der Einsatz der EDV ist aus den Arztpraxen nicht mehr wegzudenken. Viele Arztpraxen sind inzwischen mit ihrer Praxis-EDV im Online-Einsatz. Angesichts der Risiken und Nebenwirkungen bei der Verbindung der Praxis-EDV mit dem Internet ist es geboten, dem Schutz der sensiblen Patientendaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die sicherste Möglichkeit, Patientendaten zu schützen, ist es, den Rechner mit Patientendaten von dem Rechner zu trennen, über den die Internetverbindung hergestellt werden soll (Standalone-Gerät). Soweit eine Verbindung mit dem Praxisrechner erfolgt, sollten die Patientendaten auf dem Praxiscomputer nur verschlüsselt gespeichert und eine hochwertige, regelmäßig gewartete Firewall auf dem neuesten Stand eingesetzt werden.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und die Bundesärztekammer (BÄK) haben gemeinsame Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht und zur Datenverarbeitung in der Arztpraxis herausgegeben.

Die wichtigsten Grundsätze beim EDV-Einsatz:

- Zur Sicherung der Patientendaten sind täglich Sicherungskopien auf geeigneten externen Medien zu erstellen.
- Es wird empfohlen, die auf einem Datenträger befindlichen Patientendaten der Arztpraxis vollständig zu verschlüsseln.
- Der Arzt muss während der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen (in der Regel zehn Jahre) in der Lage sein, die EDV-mäßig dokumentierten Daten lesbar und verfügbar zu machen. Bei einem Wechsel des EDV-Systems oder des EDV-Programms sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.
- Die (Fern-)Wartung von EDV-Systemen in der Arztpraxis ist zulässig, sofern das System die Möglichkeit bietet, dass die einzelnen Maßnahmen durch den Arzt autorisiert und überwacht werden können. Es handelt sich hierbei um eine Prüfung und Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch Externe gem. § 11 Abs. 5 BDSG.
- Bei der Aufzeichnung der Dokumentation des Arztes auf elektronischen Datenträgern muss der Arzt besondere Sicherheits- und Schutzmaßnahmen berücksichtigen, um die Veränderung, Vernichtung oder unrechtmäßige Verwendung zu verhindern. Um eine beweissichere elektronische Dokumentation zu erreichen, muss das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Arztes versehen werden.
- Erhält der Arzt externe Dokumente (z.B. Arztbriefe), so kann er diese, sofern die Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, in die eigene EDV-Dokumentation übertragen.
- Werden dem Arzt die Dokumente in Schriftform übermittelt, so besteht die Problematik der Umwandlung, sofern der Arzt auf eine schriftliche Dokumentation vollständig verzichten möchte.

Die Umwandlung kann durch „Einscannen“ des schriftlichen Dokuments erfolgen. Diese Maßnahme erreicht nicht den Beweiswert des schriftlichen Dokuments. In den Empfehlungen heißt es daher: „Die Umwandlung in eine elektronische Form und die Vernichtung des Originaldokuments kann nur empfohlen werden, wenn das Dokument bei einer anderen Stelle (z.B. bei dem Verfasser des Arztbriefes) noch zu einem Vergleich zur Verfügung steht.“

Die Empfehlungen und die Technische Anlage dazu können heruntergeladen werden unter <http://www.aerzteblatt.de/v4/archiv/artikel.asp?id=60114>